

Stand: VO (EU) [2023/2744](#)

## KAPITEL 25:

**MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON FLEISCHERZEUGNISSEN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND, EINSCHLISSLICH AUSGELASSENER TIERISCHER FATTE UND GRIEBEN, FLEISCHEXTRAKTEN SOWIE BEARBEITETER MÄGEN, BLASEN, DÄRME, AUSGENOMMEN TIERDARMHÜLLEN, FÜR DIE EINE SPEZIFISCHE BEHANDLUNG ZUR RISIKOMINDERUNG NICHT VORGESCHRIBEN IST (MUSTER MPNT)**

LAND		Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU			
<b>Teil I: Beschreibung der Sendung</b>	<b>I.1. Versender/ Ausführer</b> Name Anschrift  Land	ISO-Ländercode	<b>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung</b>	<b>I.2a. IMSOC- Bezugsnummer</b>	
			<b>I.3. Zuständige oberste Behörde</b>	<b>QR-Code</b>	
		<b>I.4. Zuständige örtliche Behörde</b>			
		<b>I.5. Empfänger/ Einführer</b> Name Anschrift  Land	ISO-Ländercode	<b>I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer</b>  Name  Anschrift  Land	
		ISO-Ländercode		ISO-Ländercode	
	<b>I.7. Ursprungsland</b>	ISO-Ländercode	<b>I.9. Bestimmungsland</b>	ISO-Ländercode	
	<b>I.8. Ursprungsregion</b>	Code	<b>I.10. Bestimmungsregion</b>	Code	
	<b>I.11. Versandort</b> Name Anschrift Land	Registrierungs- /Zulassungsnr.	<b>I.12. Bestimmungsort</b> Name Anschrift Land	Registrierungs- /Zulassungsnr.	ISO-Ländercode
		ISO-Ländercode		ISO-Ländercode	
	<b>I.13. Verladeort</b>		<b>I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</b>		
<b>I.15. Transportmittel</b>  <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff  <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug  Kennzeichen		<b>I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</b>			
		<b>I.17. Begleitdokumente</b>  Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Code	ISO-Ländercode	
<b>I.18. Beförderungsbedingunge n</b>	<input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur	<input type="checkbox"/> Gekühlt	<input type="checkbox"/> Gefroren		
<b>I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer</b>	Transportbehälter-/Container-Nr.	Plombennummer			
<b>I.20. Zertifiziert als/für</b>	<input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr				
<b>I.21. <input type="checkbox"/> Zur Durchfuhr</b>  Drittland	ISO-Ländercode	<b>I.22. <input type="checkbox"/> Für den Binnenmarkt</b>			
		<b>I.23.</b>			

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)		
<b>I.27. Beschreibung der Sendung</b>				
KN-Code	Art			
	Kühlager		Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND

Muster der Bescheinigung MPNT

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<b>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</b> [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Fleischerzeugnisse ist]		
	<p>Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fleischerzeugnisse <sup>(2)</sup> einschließlich ausgelassener tierischer Fette und Grieben, Fleischextrakten sowie bearbeiteter Mägen, Blasen, Därme, ausgenommen Tierdarmhüllen, in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>II.1.1. Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind.</li> <li>II.1.2. <sup>(1)</sup> Entweder: [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden einer Schlacht- und einer Fleischuntersuchung unterzogen, wobei es keine Beanstandungen gab.]  <sup>(1)</sup> Oder: [Das frei lebende Wild, von dem die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurde einer Fleischuntersuchung unterzogen, wobei es keine Beanstandungen gab.]</li> <li>II.1.3. Sie wurden aus Rohstoffen hergestellt, die die Anforderungen von Anhang III Abschnitte I bis VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllen.</li> <li>II.1.4. Sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.</li> <li>II.1.5. Das/die an der Verpackung der in Teil I bezeichneten Fleischerzeugnisse angebrachte(n) Etikett(en) trägt(tragen) ein Identitätskennzeichen, aus dem hervorgeht, dass die Fleischerzeugnisse ausschließlich von frischem Fleisch aus Betrieben kommen (Schlachtbetriebe, Wildbearbeitungsbetrieb und Zerlegungsbetriebe), die für den Eingang in die Union zugelassen sind.</li> <li>II.1.6. Sie erfüllen die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission.</li> <li>II.1.7. Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.</li> <li>II.1.8. Das Transportmittel und die Ladebedingungen für die Fleischerzeugnisse dieser Sendung erfüllen die Hygienevorschriften für den Eingang in die Union.</li> <li><sup>(1)</sup> [II.1.9.1. Falls sie aus Fleisch von Hausschweinen gewonnen wurden, entspricht dieses Fleisch den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission, und insbesondere gilt:  <sup>(1)</sup> Entweder: [Es wurde nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.]  <sup>(1)</sup> Oder: [Es wurde einer Gefrierbehandlung gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 unterzogen.]</li> </ul>		

LAND

Muster der Bescheinigung MPNT

	<p>(1) <sup>(9)</sup> <i>Oder</i>: [Bei von ausschließlich zur Mast und Schlachtung gehaltenen Hausschweinen gewonnenem Fleisch: Es kommt aus einem Betrieb oder einer Kategorie von Betrieben, den/die die zuständigen Behörden gemäß Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 amtlich als trichinenfrei anerkannt haben.]]</p> <p>(1) [II.1.9.2. Falls sie aus Fleisch von Einhufern oder Wildschweinen gewonnen wurden, entspricht dieses Fleisch den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission, und es wurde insbesondere nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.]</p> <p>(1) [II.1.9.3. Die bearbeiteten Mägen, Blasen und Därme sowie die Fleischextrakte wurden gemäß Anhang III Abschnitt XIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt.]</p> <p>(1) [II.1.9.4. Die ausgelassenen tierischen Fette und die Grieben wurden gemäß Anhang III Abschnitt XII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt.]</p> <p>(1) [II.1.10. Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, gilt in Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) Folgendes:</p> <p>(1) <i>Entweder</i>: [Das Ursprungsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <p>(1) <i>Entweder</i>: [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden in einem Land oder Gebiet davon geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem keine einheimischen BSE-Fälle aufgetreten sind.]]</p> <p>(1) <i>Und/Oder</i>: [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist, in dem mindestens ein einheimischer BSE-Fall aufgetreten ist, und die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.]]</p> <p>(1) <i>Und/Oder</i>: [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <p>i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.</p> <p>ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.</p> <p>iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]]</p> <p>(1) <i>Und/Oder</i>: [Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <p>i) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchem Material gewonnen.</p>
--	--

## LAND

## Muster der Bescheinigung MPNT

	<ul style="list-style-type: none"> <li>ii) Die Fleischerzeugnisse enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht daraus gewonnen.</li> <li>iii) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.</li> <li>iv) An die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert.</li> <li>v) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischerzeugnisse wurde sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind.]]]</li> </ul> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [Das Ursprungsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.</li> <li>b) Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</li> <li>ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen.</li> </ul> </li> </ul> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [c) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.]]]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Und/Oder:</i> [c) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) An die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert.</li> <li>ii) Bei der Herstellung und Handhabung der Fleischerzeugnisse wurde sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind.]]] <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [Das Ursprungsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Tiere, von denen die Fleischerzeugnisse gewonnen wurden, wurden: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;</li> </ul> </li> </ul> </li></ul>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung MPNT

	<p>ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.</p> <p>b) Folgendes ist in den Fleischerzeugnissen weder enthalten noch wurden sie daraus gewonnen:</p> <p>i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p>ii) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen;</p> <p>iii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]]]</p> <p>(<sup>1</sup>) [II.1.11. Soweit Material von als Haustiere gehaltenen Einhufern enthalten ist, wurde das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse verwendete frische Fleisch von als Haustiere gehaltenen Einhufern gewonnen, die unmittelbar vor dem Datum ihrer Schlachtung wie folgt gehalten wurden:</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Entweder</i>: [mindestens sechs Monate in dem Drittland der Schlachtung, falls dort geboren, oder sie wurden aus einem anderen Drittland dorthin verbracht, das für die betreffenden Tiere und Erzeugnisse in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistet ist, und]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [bei einem Schlachtalter unter sechs Monaten: seit der Geburt in dem Drittland der Schlachtung, und]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [sechs Monate in dem Drittland der Schlachtung oder weniger, wenn sie als als Haustiere gehaltene Einhufer aus einem Mitgliedstaat zur Lebensmittelgewinnung in dieses Drittland verbracht wurden, und]</p> <p>in einem Drittland oder Gebiet der Schlachtung, in dem</p> <p>a) die Verabreichung an als Haustiere gehaltene Einhufer von:</p> <p>i) Stoffen, die in Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission aufgeführt sind, verboten ist;</p> <p>ii) Stoffen mit thyreostatischer Wirkung, Stilbenen, Stilbenderivaten und deren Salzen und Estern sowie 17-β-Östradiol und seiner esterartigen Derivate verboten ist;</p> <p>iii) sonstigen Stoffen mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung und β-Agonisten nur gestattet ist:</p> <p>– (<sup>1</sup>) <i>Entweder</i>: [zur therapeutischen Behandlung im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/22/EG des Rates, sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 4 Absatz 2 angewandt werden,]</p> <p>– (<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [zur tierzüchterischen Behandlung im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 96/22/EG, sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 5 angewandt werden.]</p> <p>b) dass die als Haustiere gehaltenen Einhufer zumindest sechs Monate vor dem Datum ihrer Schlachtung den von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse entsprachen, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.]</p> <p>(<sup>1</sup>) [II.1.12. (<sup>1</sup>) (<sup>10</sup>) <i>Entweder</i>: [Soweit Material von als Farmwild gehaltenen Cervidae enthalten ist, besteht das Erzeugnis ausschließlich aus Fleisch (ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung und Wirbelsäule) von als Farmwild gehaltenen Cervidae oder wurde ausschließlich aus Fleisch von als Farmwild gehaltenen Cervidae gewonnen, die mit histopathologischen, immunhistochemischen oder sonstigen von den zuständigen Behörden anerkannten Diagnoseverfahren auf die Chronic Wasting Disease untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war, und das Erzeugnis wurde nicht von Tieren eines Bestands gewonnen, bei dem das Auftreten der Chronic Wasting Disease bestätigt wurde oder ein entsprechender amtlicher Verdacht besteht.]]]</p>
--	---

LAND

Muster der Bescheinigung MPNT

<sup>(1)</sup> <sup>(11)</sup> *Oder*: [Soweit Material von wild lebenden Cervidae enthalten ist, besteht das Erzeugnis ausschließlich aus Fleisch (ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung und Wirbelsäule) von wild lebenden Cervidae oder wurde ausschließlich aus Fleisch von wild lebenden Cervidae gewonnen, die mittels histopathologischer, immunhistochemischer oder sonstiger von der zuständigen Behörde anerkannter Diagnoseverfahren mit negativem Befund auf die Chronic Wasting Disease untersucht wurden, und das Erzeugnis wurde nicht von Tieren aus einem Gebiet gewonnen, in dem in den letzten drei Jahren vor dem Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung die Chronic Wasting Disease bestätigt wurde oder in dem ein entsprechender amtlicher Verdacht besteht.]]

**II.2. Tiergesundheitsbescheinigung** [zu streichen, wenn das Fleischerzeugnis vollständig gewonnen wurde von als Haustieren gehaltenen Einhufern (*Equus caballus*, *Equus asinus* und ihre Kreuzungen), wild lebenden Einhufern der Untergattung *Hippotigris* (Zebra), wild lebenden Hasenartigen oder wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere und Hasenartige]

Das in Teil I bezeichnete **Fleischerzeugnis**, einschließlich ausgelassener tierischer Fette und Grieben, Fleischextrakten sowie bearbeiteter Mägen, Blasen und Därme, ausgenommen Tierdarmhüllen, erfüllt folgende Anforderungen:

II.2.1. Es wurde in der **Zone** mit dem Code: ..... <sup>(3)</sup> gewonnen und aus ihr versandt, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung:

a) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch der Tierarten zugelassen ist, von denen das in Teil I bezeichnete Fleischerzeugnis gewonnen wurde, und die gelistet ist in:

<sup>(1)</sup> *Entweder*: [Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für frisches Fleisch von Huftieren;]

<sup>(1)</sup> *Oder*: [Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für frisches Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel;]

b) in Anhang XV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union der in Teil I bezeichneten Fleischerzeugnisse mit der nicht spezifischen Behandlung „A“ gelistet ist.

II.2.2. Es wurde aus frischem Fleisch der **Art(en)** mit dem/den Code(s) \_\_\_\_, \_\_\_\_, \_\_\_\_ <sup>(4)</sup> erzeugt.

II.2.3. Es wurde aus frischem Fleisch erzeugt, das einer nicht spezifischen Behandlung <sup>(5)</sup> unterzogen wurde.

II.2.4. Es wurde aus frischem Fleisch erzeugt, das alle einschlägigen Anforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission erfüllte und daher als solches für den Eingang in die Union zulässig war, und es wurde von Tieren gewonnen, die den Halungszeitraum in einem Betrieb erfüllten, der gelegen ist in:

<sup>(1)</sup> *Entweder*: [der in Nummer II.2.1. genannten Zone.]

<sup>(1)</sup> *Oder*: [der/den Zone(n) mit dem/den Code(s) \_\_\_\_, \_\_\_\_, \_\_\_\_ <sup>(6)</sup>, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von frischem Fleisch der Art(en) zugelassen ist/sind, von der/denen das Fleischerzeugnis gewonnen wurde, und die gelistet ist/sind in:

<sup>(1)</sup> *Entweder*: [Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.]] <sup>(7)</sup>

<sup>(1)</sup> *Oder*: [Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.]]

<sup>(1)</sup> *Oder*: [einem Mitgliedstaat.]]

II.2.5. Es wurde aus frischem Fleisch erzeugt, das gewonnen wurde von

<sup>(1)</sup> *Entweder*: [Tieren, die in einem Betrieb gehalten wurden, der zum Zeitpunkt des Versands der Tiere zum Schlachtbetrieb keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlag, einschließlich aufgrund der für die Ursprungstierart(en) der Fleischerzeugnisse relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, und in dem Betrieb und in einem Umkreis von 10 km um ihn, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, sind solche Seuchen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung der Tiere nicht gemeldet worden.]

LAND

Muster der Bescheinigung MPNT

	<p>(1) <i>Oder:</i> [wild lebenden Tieren, die von einem Ort stammen, an dem und um den herum keine der für die Ursprungstierarten der Fleischerzeugnisse gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 relevanten gelisteten Seuchen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Tötung der Tiere gemeldet wurden.]</p> <p>II.2.6. Nach der Verarbeitung wurde es bis zur Verpackung in einer Weise behandelt, die eine Kreuzkontamination vermeidet, die ein Tiergesundheitsrisiko einschleppen könnte.</p> <p>(8) [II.2.7. Es ist für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, dem der Status „seuchenfrei“ bezüglich der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission gewährt wurde, und es wurde von Geflügel gewonnen, das nicht in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung der Tiere mit einem Lebendimpfstoff gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurde.]</p> <p><b>II.3. Tierschutzbescheinigung</b> [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Fleischerzeugnisse von Tieren stammen, die im Schlachtbetrieb unter Einhaltung der Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder zumindest gleichwertiger Anforderungen behandelt wurden.</p> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von Fleischerzeugnissen, die aus für den Eingang von frischem Fleisch der relevanten Arten zugelassenen Zonen kommen, und für die daher eine spezifische Behandlung zur Risikominderung nicht vorgeschrieben ist, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Fleischerzeugnisse ist.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p><b>Teil I:</b></p> <p>Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:          „Schlachtbetrieb“: Schlachtbetrieb oder Wildbearbeitungsbetrieb.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Fleischerzeugnis im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p> <p>(3) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>(4) BOV = Hausrinder; OVI = Hausschafe und Hausziegen; POR = Hausschweine; RUF = Tiere der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), <i>Camelidae</i> und <i>Cervidae</i>, die als Farmwild gehalten werden; RUW = wild lebende Tiere der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), wild lebende <i>Camelidae</i> und wild lebende <i>Cervidae</i>; SUF = als Farmwild gehaltene Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie <i>Tayassuidae</i>; SUW = wild lebende Tiere von Wildschweinrassen und Tiere der Familie <i>Tayassuidae</i>; POU = Geflügel, ausgenommen Laufvögel; RAT = Laufvögel; GB = Wildgeflügel.</p>
--	--



LAND	Muster der Bescheinigung MPNT
<p>(5) Dies darf nur bescheinigt werden, wenn der Ursprungstierart des frischen Fleisches und der in Nummer II.2.1. genannten Zone in Anhang XV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Behandlung „A“ zugewiesen ist.</p> <p>(6) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 oder gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>(7) Nicht für Zonen mit dem Eintrag hinsichtlich spezifischer Bedingungen „Reifung, pH-Wert und Entbeinen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.</p> <p>(8) Diese Garantie ist nur für die Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat oder ein Zone desselben bestimmt sind, dem der Status „seuchenfrei“ bezüglich der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gewährt wurde.</p> <p>(9) Die Ausnahmeregelung für Hausschweine aus Haltungsbetrieben, die amtlich als Betriebe anerkannt sind, die kontrollierte Haltungsbedingungen anwenden, darf nur in den Ländern angewendet werden, die in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 gelistet sind.</p> <p>(10) Anwendbar, wenn das Fleisch aus einem in Anhang IX Kapitel F Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Land kommt.</p> <p>(11) Anwendbar, wenn das Fleisch aus einem in Anhang IX Kapitel F Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Land kommt.</p>	<p><b>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</b></p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum</p> <p>Stempel</p> <p style="text-align: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift</p>